



Masterarbeitsreglement

Master of Advanced Studies in Economic Crime Investigation (MAS ECI)

Erlassen von der Leitung des CCFW, gestützt auf die Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungsangebote an den Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz vom 31. März 2006, nachfolgend „Aufnahme- und Prüfungsordnung“ genannt sowie der Ergänzung zum Studienreglement „Master of Advanced Studies in Economic Crime Investigation“ vom 31. Dezember 2007, und in Kraft getreten am 1. Januar 2007.

Aus dem alleinigen Grund der Vereinfachung und Förderung der Leserlichkeit wird im Folgenden die männliche Form (der Studienleiter, Kandidat, Tutor usw.) für beide Geschlechter verwendet.

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Die Masterarbeit ermöglicht den Studierenden, ein bestimmtes Thema aus dem in einem weiten Sinne verstandenen Gebiet der „*Wirtschaftskriminalität*“ zu behandeln und dabei das im Laufe des Masterstudiums erworbene Wissen und Können zur Anwendung zu bringen.

² Das Thema der Masterarbeit wird anhand von realen Ereignissen und Phänomenen, möglichen Entwicklungen oder praktischen Annahmen und Fragestellungen erarbeitet.

³ Die Masterarbeit besteht aus der *persönlichen* Abfassung eines ausformulierten Textes.

Art. 2 Themenwahl

¹ Das gewählte Thema muss einen grundsätzlichen Bezug zur im MAS ECI unterrichteten Materie haben.

² Die Themenwahl erfordert die Zustimmung des Tutors und des Masterarbeitsbetreuers.

Art. 3 Betreuung

¹ Im dritten Semester werden *Tutoren* bestimmt, die die Studierenden in der Wahl des Themas der Masterarbeit und des dafür geeigneten Masterarbeitsbetreuers unterstützen und die das Zustandekommen der Masterarbeit überwachen. Die Tutoren begleiten ihre Schützlinge in formeller Hinsicht während der Masterarbeit und halten den Kontakt zur Studienleitung aufrecht.

² Die Auswahl der *Masterarbeitsbetreuer* erfolgt nach der Zuweisung der Studierenden zur ihren Tutoren aufgrund einer Gruppeneinteilung für das dritte Semester. Masterarbeitsbetreuer müssen nicht zwingend Dozenten des MAS ECI sein, sondern können sich auch aus dem Kreis externer Experten rekrutieren. Die rechtzeitige Kontaktnahme mit potentiellen Betreuern liegt in der alleinigen Verantwortung der Studierenden. Die definitive Wahl des Masterarbeitsbetreuers bedarf der Genehmigung des Tutors.

³ Als Masterarbeitsbetreuer *ausgeschlossen* sind Personen, die zum Kandidaten durch nahe Verwandtschaft oder Lebensgemeinschaft verbunden sind. Direkte hierarchische Unterstellungsverhältnisse sowie direkte Geschäftsbeziehungen sind dem Tutor vor seiner Zustimmung zur Auswahl des Betreuers anzuzeigen. Bestehen derartige Beziehungen zwischen Kandidaten und Tutoren, sind sie der Studienleitung unverzüglich anzuzeigen, damit eine mögliche Befangenheit geprüft und durch flankierende Maßnahmen Interessenkonflikte vermieden werden können.

⁴ Der *Masterarbeitsbetreuer* begleitet seinen Kandidaten in materieller Hinsicht und ist *Korrektor* der Arbeit, während der *Tutor* als *Co-Referent* amtiert. Sie wirken gemeinsam darauf hin, dass für die Masterarbeit maßgebenden Themenfeldern und Arbeitsmethoden berücksichtigt und eingebracht werden.

Art. 4 Rahmenbedingungen für die Masterarbeit; Disposition

¹ Drei Tage vor dem in der Agenda MAS ECI bezeichneten Termin „*Bereinigung und Genehmigung der Masterarbeitsthemen*“ reichen die Kandidaten beim zuständigen Tutor sowie beim Sekretariat eine mit dem Betreuer vorbesprochene **Disposition** (in elektronischer Form) ein. Diese soll maximal 2 Seiten A4 umfassen und folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Beruf und Anschrift inkl. Telefonnummer und E-Mail des Kandidaten
- Name, Vorname des zuständigen Tutors
- Name, Vorname, Titel, Beruf und Anschrift inkl. Telefonnummer und E-Mail des Masterarbeitsbetreuers
- Titel der Masterarbeit
- Summarische Umschreibung des Themas und des Zieles der Arbeit
- Inhaltsverzeichnis
- Summarische Auflistung des für das Thema relevanten kasuistischen Materials (soweit zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt)
- Summarische Auflistung der für das Thema relevanten Literatur (soweit zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt)
- Grober Zeitplan für die Erstellung der Arbeit

² Im Workshop „*Bereinigung und Genehmigung der Masterarbeitsthemen*“ (Termin gemäss Agenda MAS ECI) wird das Masterarbeitsthema durch Studienleitung und Tutor definitiv genehmigt, bzw. es werden allfällige letzte Bereinigungen (unter Ansetzung einer Frist) verlangt.

³ Die Kandidaten vereinbaren mit den Betreuern die für die Entwicklung und Betreuung der Masterarbeit nötigen Treffen.

⁴ Für die Abfassung der Masterarbeit werden 300 Stunden während einer Periode von ungefähr drei Monaten eingesetzt. Die Zeitpunkte der Aufnahme der redaktionellen Arbeiten und der Abgabe richten sich nach der Agenda MAS ECI. Die Arbeiten müssen bis spätestens um 17.00 Uhr des Abgabetales beim Sekretariat eingegangen sein. Bei Abgabe per Post ist das Datum des Poststempels massgebend.

⁵ Gesuche um Fristerstreckungen sind umgehend nach Bekanntwerden entsprechender Verhinderungsgründe schriftlich bei der Studienleitung einzureichen. Medizinische Verhinderungsgründe sind mittels Arztzeugnis zu belegen.

⁶ Bei verspäteter Abgabe ohne Begründung gem. Art. 4, Absatz 5 behält sich die Studienleitung Notenabzüge vor.

Art. 5 Inhaltliche Ausgestaltung, Umfang und Form

¹ Der Text der Masterarbeit reflektiert die kasuistischen und literarischen Erkenntnisse in sprachlich verständlicher Weise und gibt die daraus abgeleiteten analytischen Schlüsse und Lösungsansätze mit der nötigen logischen Stringenz wieder.

² Die Arbeit wird in *deutscher Sprache* verfasst. In gängigen Fremdsprachen verfasste Beilagen müssen in der Regel nicht übersetzt werden. Die Tutoren können ausnahmsweise zustimmen, dass eine Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst wird, sofern sie und die Betreuer dieser Sprache mächtig sind. In jedem Fall muss die Kurzfassung am Eingang der Arbeit auch in Deutsch abgefasst sein.

³ Die Masterarbeit umfasst *zwischen 20 und maximal 40 Seiten A4* (Times New Roman 12, einfache Zeilenschaltung - Inhalts- und übrige Verzeichnisse sowie Kurzfassung nicht inbegriffen). Die Seiten werden nummeriert und in einem stabilen Einband geheftet.

⁴ Am Anfang der Arbeit steht das *Titelblatt* mit dem Thema und dem Namen des Verfassers, des zuständigen Tutors und des Masterarbeitsbetreuers. Es folgt das *Inhaltsverzeichnis* mit Verweis auf die Seitenzahlen, ein *Literaturverzeichnis*, ein *Abkürzungsverzeichnis* und eine maximal 2 A4-Seiten umfassende *Kurzfassung* der Arbeit. Es wird empfohlen, für Berichte und Botschaften eine Rubrik für *Materialien* und für Quellenauszüge, Tabellen und andere Beilagen einen *Anhang* vorzusehen. Am Schluss der Arbeit kann der Kandidat, falls er es für notwendig erachtet, ein Stichwortverzeichnis anfügen. Die Studienleitung gibt den Studierenden eine Mustervorlage mit einem konkreten Gliederungsvorschlag ab.

⁵ Die benützte Fachliteratur und übrigen Quellen sind *vollständig* aufzuführen. Die Fußnoten müssen zusammen mit dem Literatur- und Abkürzungsverzeichnis das Auffinden *sämtlicher Quellen* und der *genauen Fundstellen* (Seitenzahlen usw.) ermöglichen. Auch bei Funden im Internet sind nebst der Fundstelle wenn immer möglich Angaben über den Namen der Verfasser und den Zeitpunkt der Veröffentlichung zu machen.

⁶ Das *Literaturverzeichnis* ist alphabetisch zu ordnen. Pro Quelle sind zu nennen: Name und Vorname des Verfassers, Titel, Erscheinungsort und -jahr (das gilt auch für Quellen, die im Internet gefunden worden sind). Bei Zeitschriftenartikeln sind nach dem Namen und Vornamen des Verfassers und dem Titel des Beitrages die Bezeichnung der Zeitschrift, deren Jahrgang resp. Nummer und die Fundstelle (Seitenzahlen usw.) zu nennen.

⁷ Tabellen und Abbildungen sind fortlaufend zu nummerieren und immer mit einem Titel sowie der allfälligen Quelle zu versehen. Umfangreiche Tabellen und Abbildungen gehören in den *Anhang*.

⁸ Zitate sind als solche zu deklarieren und werden zwischen Anführungs- und Schlusszeichen gesetzt.

⁹ Als Hilfestellung bezüglich Gestaltung, Gliederung und Form steht das Skript „Wissenschaftliche Arbeiten konstruieren und gliedern“ zur Verfügung (vgl. Lernplattform).

¹⁰ Die Masterarbeit wird in 4 gehefteten und identischen Exemplaren unter Beilage einer auf Diskette oder CD gespeicherten, elektronischen Kopie abgegeben.

Art. 6 Erklärung

¹ Am Schluss der Arbeit ist folgende Erklärung jedem Exemplar anzufügen und handschriftlich zu unterzeichnen: „Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit resp. die von mir ausgewiesene Leistung selbständig, ohne Mithilfe Dritter und nur unter Ausnützung der angegebenen Quellen verfasst resp. erbracht habe.“

² Erweist sich diese Erklärung nachträglich als wahrheitswidrig, so gilt die Masterarbeit als abgelehnt.

Art. 7 Öffentlich zugängliches und klassifiziertes Material für die Masterarbeiten

¹ Die Masterarbeit und das ihr zu Grunde liegende kasuistische Material ist grundsätzlich öffentlich zugänglich.

² Ausnahmsweise kann die Studienleitung auf Gesuch des zuständigen Tutors einzelne Masterarbeiten und Quellensammlungen ganz oder teilweise als „vertraulich“ klassifizieren, was zur Folge hat, dass die als vertraulich klassifizierten Inhalte und Quellen bezüglich Aufbewahrung, Präsentation und allfälliger Publikation verhältnismäßigen Restriktionen unterzogen werden, welche von allen Beteiligten zu respektieren sind. Das Formular „Vertraulichkeitsvereinbarung“ ist frühzeitig beim Sekretariat anzufordern. Es wird von Absolvent, Betreuer und Studienleitung unterschrieben und ist jedem Exemplar der Masterarbeit beizulegen.

³ Die Studienleitung behält sich vor, weitere Einzelheiten in Bezug auf Verwendung von klassifiziertem Material separat zu regeln.

Art. 8 Urheberrecht und Publikation

Jede/r Studierende erklärt hiermit, dass er/sie gemäss Art. 28 des Fachhochschulstatuts alle Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken, die er/sie im Zusammenhang mit der Ausbildung an der Hochschule Luzern - Wirtschaft schafft, an die Hochschule Luzern - Wirtschaft überträgt, sofern vorgängig keine andere schriftliche Vereinbarung (Urheberrechtsrückforderung) getroffen wurde.

Art. 9 Bewertung und Präsentation

¹ Nach der Lektüre der abgegebenen Masterarbeit lädt der Masterarbeitsbetreuer den Kandidaten zu einem **Abschlussgespräch** ein. Dieses dient der Klärung von Fragen sowie der Erörterung der Stärken und Schwächen der Arbeit. Auf der Grundlage der abgegebenen Arbeit und des Gesprächs setzt der Betreuer eine Note, die er dem Kandidaten **nicht** bekannt gibt.

² Nach Durchführung des Abschlussgesprächs vergleichen der Betreuer (Korrektor) und der Tutor (Co-Referent) ihre individuellen Bewertungen. Anschliessend schreiten sie zur Endbewertung, indem sie gemeinsam die definitive Note setzen und einen **Annahme- oder Ablehnungsentscheid** fällen. Können sich Tutor und Masterarbeitsbetreuer nicht einigen, liegt der Stichentscheid beim Tutor.

³ Im Rahmen einer von der Studienleitung moderierten **Gesamtnotenkonferenz** werden die Endbewertungen vorgenommen sowie Annahme- und Ablehnungsentscheide gefällt. Die Studienleitung kann in einem umstrittenen Fall den Kandidaten auffordern, sich anlässlich der Konferenz für eine Präsentation und für Fragen zur Verfügung zu stellen. Können sich Tutor und die Studienleitung nicht einigen, liegt der Stichentscheid bei der Studienleitung.

⁴ Die Masterarbeit gilt als angenommen, wenn sie mit der Note 4 oder höher bewertet worden ist. Im Fokus der Bewertung steht der Text der Masterarbeit. Nebst dessen Inhalt berücksichtigen der Tutor und die Betreuer die formelle Gestaltung, sprachliche Ausdrucksweise und die logische Stringenz. Dabei trägt ihre Bewertung insbesondere dem Schwierigkeitsgrad des Themas, der Verfügbarkeit von Literatur und anderen Quellen sowie der Originalität und dem Arbeitsaufwand Rechnung.

Art. 10 Wiederholung / Nachbesserung

Die als ungenügend bewerteten Masterarbeiten werden zurückgewiesen. Sie können einmal wiederholt werden. Anstelle der Wiederholung kann der Studienleiter auf Ersuchen des zuständigen Tutors (Co-Referent) unter Ansetzung einer Frist eine einmalige Nachbesserung anordnen.

Art. 11 Rechtsmittel

Allfällige Rechtsmittel gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesen Weisungen richten sich nach Art. 15 der Ergänzung zum Studienreglement MAS ECI.

Art. 12 Inkrafttreten

Die Weisungen treten zusammen mit der Ergänzung zum Studienreglement MAS ECI am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Leitung des Competence Centers Forensik und Wirtschaftskriminalistik (CCFW)